

TEXT – TEIL B

1. AUSCHLÜSSL. GEMÄSS § 1 (3) BAUVO.

DIE IM MISCHGEBIECT GEMÄSS § 6 (3) NR. 6, 7 UND 8 BAUVO ALLGEMEIN ZULÄSSIGE GARTENHAUSBETRIEBS, TANKSTELLEN UND VERGNÜGUNGSSTÄTTEN SIND GEMÄSS § 1 (3) BAUVO NICHT ZULÄSSIG.

2. AUSCHLÜSSL. VON AUFNAHMEN GEMÄSS § 1 (8) NR. 1 BAUVO.

2.1 DIE IM MISCHGEBIECT GEMÄSS § 6 (3) BAUVO ZULÄSSIGEN HUTZUNGEN SIND GEMÄSS § 1 (8) BAUVO NICHT BESTANDTEIL DES BEBAUUNGSPLANES.

2.2 DIE IM ALLGEMEINEN WOHNGEBIECT GEMÄSS § 4 (3) NR. 2 BIS 9 BAUVO AUFNAHMENZULÄSSIGE HUTZUNGEN SIND GEMÄSS § 1 (8) BAUVO NICHT BESTANDTEIL DES BEBAUUNGSPLANES.

3. ANWICHEHDE BAUWERKE GEMÄSS § 22 (4) BAUVO.

IM BEREICH DER ANWICHEHDE BAUWERKE 01 SOLLEN DIE VORSCHRIFTEN DER OFFENEN BAUWEISE MIT DER MASSGABE, DASS GEBÜNDLÄNGEN ÜBER 50m ZULÄSSIG SIND.

IM BEREICH DER ANWICHEHDE BAUWERKE 02 SOLLEN DIE VORSCHRIFTEN DER OFFENEN BAUWEISE MIT DER MASSGABE, DASS EINSEITIG GEDREHTEBAUUNG AN DER NÖRDLICHEN GRUNDSTÜCKSGRÖNZE MÖGLICH, ABER NICHT ZWINGEND IST.

4. ERHALTUNGSMASSNAHMEN GEMÄSS § 9 (1) NR. 26 B BAUVO.

DIE IM DER PLANZEICHNUNG ZUM ERHALT FESTGESETZTEN BÄUME SIND GEMÄSS § 9 (1) NR. 26 B BAUVO UNDERSCHRÄNKT ZU ERHALTEN. IM FROHEMBERD DER ZU ERHALTENDEN BAUME UND BUCHOLZBESTÄNDEN SIND REISSEINVERMEIDUNGEN IN EINER ABSTAND VON BIS ZU 600 m, HORIZONTAL GEMESSEN AB STAMMMITTELPUNKT, UNZULÄSSIG. FALL- UND RODUNGSARBEITEN SIND FÜR IM RAHMEN NOTWENIGER PRÄLE- UND WINTERHALTUNGSARBEITEN ZULÄSSIG.

5. SCHALLSCHUTZMASSNAHMEN GEMÄSS § 9 (1) NR. 24 BAUVO.

AUF DEN IN DER PLANZEICHNUNG FESTGESETZTEN FLÜSCHEN FÜR VORKEHRUNGEN ZUM SCHUTZ VON SONDLICHEN UNFOLTOHNRWURNDEN IM SINNE DES BAUVO SIND REISCHENKTE VORKEHRUNGEN GEMÄSS § 9 (1) NR. 24 BAUVO ERFORIDERLICH, FÜR DIE BEBAUUNG, DIE IM DEN IN DER PLANZEICHNUNG DARGESTELLten LÄRMPEGELBEDINGUNGEN LIEGT, SIND REISCHENKTE KRAEDE, FENSTER- UND TOREN VON AUFENTHALTSRÄUMEN IN WOHNUNGEN BAULICH DEPART HERZUSTELLEN, DASS DIE BEWERTETEN SCHALLDÄMMMASSEN EINGEHALTEN WERDEN (SEI 4188 TEIL B 11/1992).

Die Grundrisse der Wohnungen sind so zu gestalten, dass mindestens die Fenster eines Raumes zum dauerhaften Aufenthalt von Menschen zur von der Strasse rückwärtigen Gebäudeseite gelegen sind. Im Baufeld A sind diese Räume an der der Bahn abgewandten Seite anzuordnen. Fenster von Räumen, die dem Schlafen dienen und für die passiven Schallschutz festgesetzt ist, sind mit schalldämmenden Luftungen zu versehen, die Belüftung ist auch bei geschlossenem Fenster sicher zu stellen.

BEI AUFENTHALTSRÄUMEN IN WOHNUNGEN SIND DIE IN DER FOLGENDEN ÜBERSICHT ANGEgebenEN ERFOrDERRUchen RESULTIERENDEN SCHALLDÄMM-MASSE ZUERGEBEN:

LÄRMGEZOGERECH	ERFOrDERRUche RESULTIERENDER SCHALLDÄMM-MASSE EFF. R_WK
I	29 dB
II	40 dB
III	46 dB
IV	50 dB

FÜR BÜRORÄUME, LÄDEN, ANDERE GEWERBLICH GENUTzte RÄUME UND ÄHNLICHEs GELTEN UM 5 dB VERRINDerte Werte.

Die MINDESTWerte DER LUFTSCHALLDÄMMUNG VON AUßENWANDTEILEn SIND IN ABHängIGKEIT DER LÄRMGEZOGERECH EntsPREDEND DER DIN 4109 VON NOVEMBER 1988, TABELLE 8 BIe 10, ENTHALTEN. Die GLEICHen ANFORDERUNGEN GELTEN FÜR DECKEN, DIE ZUGLICH DEN OBEN GENÜGENDASSCHLuss BILDEN UND FÜR DÄCHer UND DACHSCHMIDEN VON AUSGeBAUTen DACHRÄUMEN.

6. STELLPLÄTze UND NEUBAHLAGEN GEMaSS § 14 (1) BAUGVO

AUF DEM NOORDWESTLICH DER STRASSE NEUHOF FESTSETZENDE GRUNDSTÜCKEN AM NEUHOFEN FOG SIND STELLPLÄTze UND PARKEN SOMIt NEUBAHLAGEN GEMaSS § 14 (1) BAUGVO AUSSENHAU DER TECHNISCHen BAUDRIZEN NICHT ZUERLAssEN.

7. OBERGESCHossUNG DER GRUNDFLÄCHE GEMaSS § 18(4) BAUMVO

Die ZULÄSSige GRUNDFLÄCHE IM BAUTELD A GART DURCH DIE GRUNDFLÄCHE VON STELLPLÄTzEN, DÄRREN UND DÖREN ZUFAHRTEN BIS ZU Einer GRUNDFLÄCHEnZAHL VON 0,6 DEUTSCHEn WERDEN.

8. SICHTBEGRENZUNG

VON DER BEbauung FREIHALTende FLÄCHEN (SICHTBEGRENZUNG) SIND VON JEDER SICHTBEGRENZENDEN MUNZUNG, BEbauung UND BEPFLANZUNG OBER 0,70 m OBER FAHRSPAHNOBERFLÄCHE DAUERnd FREIzuHALTEN.

HINWEISE

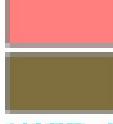
1. INNERHALB DES GELTUNGSBEREICHES SIND DIE FESTSETZUNGEN DER ORTSGESTALTUNGSSETZUNG IN DER JEWELS GÜLTigen FASSUNG, STERN ZOLOGRICH AUS § 1 (20) SATZ 2 ORTSGESTALTUNGSSETZUNG HERVORsIEHT, ZU BEACHten.
2. ES GALT DIE BAUMSCHUTZSETZUNG DER STADT KORNFOLD (HOLSTEIN) IN DER JEWELS GÜLTigen FASSUNG.

PLANZEICHENERKLÄRUNG

PLANZEICHEN ERÄUFTERUNGEN

FESTSETZUNGEN

ART DER BAULICHEN NUTZUNG



ALLOMENNE WOHNGEBiete

RECHTSGRUNDLADEN

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

GRZ

GRUNDFLÄCHENZAHL

§ 9 (1) NR. 1 BAUGB

II

ZAHL DER VOLLGESCHOßE ALS HOCHSTGRENZE

§ 4 BAUMVO

BAUWEISE, BAUFLÄCHEN, BAUGRENZEN

O

OFFENE BAUWEISE

§ 9 (1) NR. 2 BAUGB

1+2

ABDECKENDE BAUWEISE

§ 22 BAUMVO

3

BAUGRENZE

§ 23 BAUMVO

4

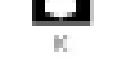
BAUFLÄCHE

EINRICHTUNGEN UND ANLAGEN ZUR VERSORGUNG MIT GÖTERN UND DIENSTLEISTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN UND PRIVATEN BEREICHS, FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF, FLÄCHEN FÜR SPORT- UND SPIELANLAGEN

§ 9 (1) NR. 3 BAUGB



FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF



SOZIALEM ZWECKEN DIENENDE GEBAUDE UND EINRICHTUNGEN



KINDERGARTEN

VERKEHRSPFLÄCHEN

§ 9 (1) NR. 11 BAUGB



STRASSENVERKEHRSPFLÄCHE



STRASSENBEGRÄNDUNGSFLÄCHE



VERKEHRSPFLÄCHE IM SONDERHAUPT ZWECKBESTIMMUNG



FUHRPARKVERKEHRSPFLÄCHE

GRÜNFLÄCHEN

§ 9 (1) NR. 10 BAUGB



ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHE



PARKANLAGE



GARTENWESE



SCHUTZGRÜN



NATURBELASSENDE GRÜNFLÄCHE MIT UFERVEGETATION



PRIVATE GRÜNFLÄCHE



GARTENWESE



SCHUTZGRÜN



BAUM ZU ERHALTEN

§ 9 (1) NR. 26, 28 BAUGB



UMGRENDUNG VON FLÄCHEN MIT BILDUNG FÜR BEPLANTUNGEN UND FÜR DIE ERHALTUNG VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPLANTUNGEN

SONSTIGE PLANZEICHEN



UMGRENDUNG VON FLÄCHEN FÜR HECKENLAGEN, STELLPLÄTZE, GARAGEN UND GEMEINSCHAFTSLÄGER

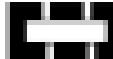


STELLPLÄTZE



TIEFGARAGE

§ 9 (1) NR. 4 BAUGB



GRENIe DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAULOSPPLANES

§ 9 (7) BAUGB



ABgrenzung unterschiedlicher Nutzung, z.B. von Bauliegten, oder Abgrenzung des Masses der Nutzung innerhalb eines Baugebiets



UMGRENDUNG VON FLÄCHEN FÜR SONDERE ANLAGEN UND VORSCRIFTEN ZUM SCHUTZ VOR SCHADLICHEN UMWELTDAMPFUNGEN IM SINNE DES RAUCHDAMPFSSCHUTZGEGESETZ



LAIMPEDISBEREICH Z.B. IV

§ 9 (1) NR. 24 BAUGB



A. BAUGEBIET, IN DEM EINE ÜBERSCHREITUNG DER GRUNDFLÄCHE ODM. ZIFFER 7, TEL. B ZULÄSSIG IST.



DOMASSEND

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN UND KENNZEICHNUNGEN



GEWÄSSER- UND ERHOLUNGSGRÜNTREFFEN § 11 LMKTSCHO



FLÄCHEN IM SICHTOREGION, DIE VON DER BEBALUNG FREIHALTEN SIND

§ 27 (1) STRNG

DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER



VORL. FLURSTOCKSGRENZE



KOMPLETT ENTHALTENDE FLURSTOCKSGRENZE



VORL. FLURSTOCKSNUMMER



VORL. GEBAUDE



ZUKÜNFTIG ENTHALTENDE GEBAUDE



KRONENDURCHMESSER



BAUJAH

SICHTOREGION

SATZUNG

SATZUNG DER STADT REINHOLD (HOLSTEIN) ÜBER DEN BEBAUUNGSPFLAN NR. 10 - ÄNDERUNG FÜR DAS GEIERT.
DASS IM NORDWESTEN DURCH DEN NEUHOFER TEICH, IM NORDEN DURCH DIE
ROCHBERTSEGEN GRENZEN DER GRUNDSTÜCKE BAHNHOFSTRASSE 12 (BGB 16), IM
OSTEN DURCH DIE MAHLMANNSTRASSE, IM SÜDEN DURCH DEN
VERBRECHUNGSHOF ZWISCHEN DER MAHLMANNSTRASSE UND DER STRASSE
NEUHOF (BEIGEKANNTER "WALDWEID"), SOWIE DURCH DIE SÜDLICHE GRENZE
DES GRUNDSTÜCKS NEUHOF BA EINSCHLIESSLICH DER PROXENEN ZUM SÜND
ZU DEM GRUNDSTÜCK BEGRENZT WIRD.

AUFGRUND DES § 233 I. V. M. § 10 (1) DES BAUGESETZBUCHES (BAUGB.)
WIRD NACH BEGRIFFSFASSUNG DURCH DIE STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG
VOM 28.02.2002 FOLGENDE SATZUNG ÜBER DEN BEBAUUNGSPFLAN NR. 10
ÄNDERUNG, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT
(TEIL B), ERKLÄRTE:

VERFAHRENNSVERMERKE

1. AUFGESETZT AUFGRUND DES AUFSTELLUNGSBESCHLÜSSES DER STADTVER-
ORDNETENVERSAMMLUNG VOM 10.02.1993 DIE OFTÜBUCHE Bekanntmachung
DES AUFSTELLUNGSBESCHLÜSSES IST DURCH ABDRUCK IN DEN LEBECKER
MÄCHrichten AM 10.01.2002 ERPOLOT.
2. DIE PROJEKTIVE BÜRGERTEILJUNG NACH § 3 (1) SATZ 1 BAUGB. IS
AM 21.01.2002 DURCHgeföhrt WORDEN.
3. DIE VON DER PLANUNG BEFÖHRTEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE SIND
MIT SCHREIBEN VOM 11.12.2001 UND 30.01.2002 ZUR ABGABE EINER
STELLUNGNAHME AUFGERAEDERT WORDEN.
4. DIE STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG HAT AM 22.05.2002 DEN ENTWURF DES
BEBAUUNGSPFLANS MIT BEGRIFFUNG BEGRIFFEN UND ZUR AUSLEGUNG
BESTIMMT.
5. DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPFLANS, BESTEHEND AUS DER
PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B) SOWIE DIE BEGRÜNDUNG
HABEN IN DER ZEIT VOM 03.07.2002 BIS ZUM 04.08.2002 WÄHREND DER
DIEGHSTUNDEN ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG
IST MIT DEM HINWEIS, DASS ANFRAGUNGEN WÄHREND DER AUSLEGUNGSFRIST
VON JEDERWHAU SCHRIFFLICH ODER ZU PROTOKOLL GELEGEN DURCH
WERDEN KÖNNEN, AM 25.06.2002 ÖFFNBUCH BEKANNTGEMACHT WORDEN.

REINHOLD (HOLSTEIN), DEN

..... BÜRGERMEISTER

6. DIE STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG HAT DIE VORGEPRÄGTE AVREGUN NACH
SOWIE DIE STELLUNGNAHME DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE
AM 28.02.2002 GEPRÜFT. DAS ERGEBNIS IST MITGETEILT WORDEN.
7. DER BEBAUUNGSPFLAN, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A)
UND DEM TEXT (TEIL B), WURDE AM 28.02.2002 VON DER STADTVERORDNETEN-
VERSAMMLUNG ALS SATZUNG GEWAßS § 10 BAUGB. BEGRIFFEN, DIE
BEGRÜNDUNG WURDE GEBLÜST.

REINHOLD (HOLSTEIN), DEN

..... BÜRGERMEISTER

8. DER KATASTERARZTEIGE BESTAND AM SOWIE DIE GEOMETRISCHEN
FESTLEGUNGEN DER NEUEN STADTBÄULICHEN PLANUNG WERDEN ALS
RICHTIG BEGRIFFT.
9. DIE BEBAUUNGSPFLANSATZUNG, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A)
UND DEM TEXT (TEIL B), WIRD HIERWIT AUSGEFERTIGT UND IS
BEKANNTZUMACHEN.

REINHOLD (HOLSTEIN), DEN

..... BÜRGERMEISTER

10. DER BEGRIFF DES BEBAUUNGSPFLANS DURCH DIE STADTVERORDNETEN-
VERSAMMLUNG UND DIE STELLE, BI DER DER PLAN AUF ODER WÄHREND DER
Sprechstunden VON ALLEN INTERESSIERTEIN EINGESEHEN WERDEN KÖNN SIND
DIE ÜBER DEN INHALT AUSKUNFT ERTEILT. SIND AM ORTSÖBLICH
BEKANNTGEMACHT WORDEN. IN DER BEKANNTMACHUNG IST GEWAßS § 315 (2)
BAUGB. AUF DIE VÖRÄUSETZUNGEN FÜR EINE GEWÄNDMACHUNG DER
VERLETZUNG VON VERFAHREN- UND FORMVORSCHRIFTEN UND VON MÄNGELN
DER ABBEGLUNG HINDEUTSCH WORDEN SOWIE AUF DIE RECHTSFOLGEN,
HINDEUTSCH WURDE AUCH AUF VÖRÄUSETZUNGEN UND MÄNGELN VON ENT-
SCHÄDIGUNGSPFLÄCHEN (§ 44 BAUGB.), SOWIE AUF DIE RECHTSWIRKUNGEN
DES § 4 (3) SATZ 1 GG. DIE SATZUNG IST MITIN AM IN KRAFT
GETRETEN.

REINHOLD (HOLSTEIN), DEN

..... BÜRGERMEISTER

Das im Nordosten durch die südöstliche Brücke des Mühlgrabens
am Südostufer unter dem Münster Teiches, im Norden durch die
westliche Brücke des Fließteichs 18/2, im Osten und Süden
durch die westliche Brücke der Mühlgraben, sowie die
südwestliche Brücke der Fließteiche 4/17 und 4/22, oder
verbindend bis zur nordwestlichen Brücke der Straße Münster,
und durch die nordwestliche Brücke der Straße Münster, im Süden
durch die südwestliche Brücke des Fließteichs 4/3 und die
südliche Seite des Fließteichs 4/4 verdeckt ist.

STADT REINFELD
(HOLSTEIN)
KREIS STORMARN

BEBAUUNGSPLAN NR. 19

1. ÄNDERUNG
"NEUHOF"

VERFAHRENSSTAND NACH BAUGB

§2(1)

§4(1)

§3(2)

§3(3)

§10

